

Q. N.
436,
48.

(X 1876382)

II R
1312

RENOUIRTE

Wüning Ordnung

Wornach sich Unsere
 Von GOTTES Gnaden
Hans Albrechten
 COADJUTORIS desß Euffts
 Rakeburgk/ Herzogen zu Meckelnburg/
 Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwe-
 rin / der Lande Kostock vnd Stargardt
 Herrn / Vnterthanen / Einwohner /
 vnd Männinglich richten vnd
 vorhalten sollen.



Publicirt vnd außgangen
 Gustron

IX. Octobris ANNO M. DC. XXI.

Handwritten signature and scribbles at the bottom of the page.





G  **IN GOTTES**

Gnaden Wir **HANS ALBRECHT**
Coadjutor des Stiffts Rakeburgk / Herzog
zu Meckelnburgk / Fürst zu Wenden / Graff
zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Star-
gardt Herr / Thun kundt vnd fügen al-
len vnd jeden Unsern Ambtleuten / Rächmei-
stern / denen von der Ritterschafft / Bürger-
meistern / Rächen / Richtern vnd Bögen in
den Städten / auch andern Unsern Unter-
thanen vnd Vorwandten aller Stände / vnd
sonsten in gemein denen / so in Unsern Für-
stenthumben vnd Landen / ihre Gewerbe vnd
Handtierung treiben / hiemit zu wissen :

Nach dem Euch in frischem andencken vn-
entfallen / welcher massen Wir neben dem
Hochgebornen Fürsten Herrn **ADOLPH
FRIEDRICHEN**, Herzogen zu Me-
ckelnburgk /

Meluburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu
Schwerin / der Lande Rostock und Star-
gard. Herrn / Unserm freundlichen gelieb-
ten Brudern und Gevattern / auß Lands-
fürstlicher Macht und Väterlicher Vorsor-
ge / zu abwendung des hochschädlichen Land
und Leuth / Städten vnd Communen
auch allen und jeden Commerciē, Han-
del und Wandel / nachtheiligen MünzUn-
wesen / vnd darauß entsprossenen / vnd täg-
lich mehr und mehr wachsenden Unheils / ei-
ne gewisse Interims MünzOrdnung abfas-
sen vnd unlängst öffentlich publicieren vnd
in Druck außgehen lassen / Vnd Wir da-
rüber noch an jero sein vnd fest zu halten /
auch nunmehr dieselbe / ohne längern vor-
zug / zu einer volligen vnd endlichen Exc-
cution bringen zu lassen / gantzlich entschlos-
sen / Darbey aber befinden / daß zu besse-
rer fortsetzung dieses ganzen Wercks nötig
vnd nütze / daß dieselbigen Doppelschillinge/
welche an Korn unsträfflich / nach dem Ge-
wichte vnd Valuation des Reichsthalers /

zu Vierzig Schilling / Meckelnburgischer
 Wehrung / jedoch nur in Summen / vnd gar
 nicht einzeln / passiret vnd für gangbar ges
 halten werden mügen / Auff maß vnd ges
 stalt / wie folgender begriff vnd außrechnung
 besagt:



Außrechnung /

Der außgemischeten oder ge
 mengeten / an Korn vnthadelhaffter
 Dobbelschilling / nach Gilden vnd
 Gewicht / deren drey Loth vnd drey Quen
 tin auff einen Reichsthaler
 gerechnet.

Gilden. Pfunde. Loth. Quentlin.

100. ——— 7. 1. ——— 0.

90. ——— 6. ——— 10. ——— 2.

44

Gilden.

Gulden. Pfundt. Loth. Quentlin.

80.	5.	20.	0.
70.	4.	29.	2.
60.	4.	7.	0.
50.	3.	16.	2.
40.	2.	26.	0.
30.	2.	3.	2.
20.	1.	13.	0.
10.	0.	22 $\frac{1}{2}$	0.
9.	0.	20.	1.
8.	0.	18.	0.
7.	0.	15.	3.
6.	0.	13.	2.
5.	0.	11.	1.
4.	0.	9.	0.
3.	0.	6.	3.
2.	0.	4.	2.
1.	0.	2.	1.
$\frac{1}{3}$.	0.	1.	$\frac{1}{3}$.

Ausrechnung

Der auß gemischeten oder gemengeten / an Korn vnthadelhafften Dobbelten Schilling / nach Marcken Lübsch vnd Gewicht / deren drey Loth vnd drey Quentlin auff einen Reichsthaler gerechnet.

Marck.	Pfunde.	Loth.	Quentlin.
100.	4.	22.	0.
90.	4.	7.	0.
80.	3.	24.	0.
70.	3.	9.	0.
60.	2.	26.	0.
50.	2.	11.	0.
40.	1.	28.	0.
30.	1.	13.	0.

Marck.

Marck. Pfundt. Loth. Quentlin

20.	0.	30.	0.
10.	0.	15.	0.
9.	0.	13.	2.
8.	0.	12.	0.
7.	0.	10.	0.
6.	0.	9.	0.
5.	0.	7.	2.
4.	0.	6.	0.
3.	0.	4.	2.
2.	0.	3.	0.
1.	0.	1.	2.
$\frac{1}{2}$	0.	0.	3.

Als

WEs wollen Wir Euch demnach hiemit
samt vnd sonders/ ernstlich aufferlege
vnd anbefohlen haben / das Ihr in allen
vnd jeden Einnahmen vnd Ausgaben die-
ser vnd voriger Unser publicirten Münzorde-
nung in allen Puncten vnd Clauseln / wel-
che Wir anhero Wörtlich wollen erwiedert
haben / bey vormendung der darin gesetzten
commination, gehorsamblich gelebet / vnd
darwieder / es geschehe vnter was schein vnd
pretext es immer wolle / keines wegcs han-
delt.

Damit aber vorgedachte Dobbelte
Schilling / welche an Korn vntadelhafft /
von den andern vnterschieden vnd erkandt
werden mügen / So haben Wir bey Unserm
General/Wardenen die verordnung gemacht /
das derselbige / vormittelst seiner Uns desz-
wegen sonderbarer geleisteten Eydespflicht /
die jeko gangbare Dobbelte Schillinge / ge-
trewes fleisses auffziehen / darüber eine rich-
tige vorzeichnis abfassen / vnd dieselbige in
Unsern Städten / auff eines jeden Orths
Obzigkeit

Obriigkeit Vnkosten / verordneten Special-
Wardenen zufertigen / vnd daß darunter
kein Vnterschleiff gebraucht werde / fleissi-
ge auffſicht haben / deßwegen offte viſitiren /
vnd alle Mängel abſchaffen / vnd wann nö-
tig / Vns davon zu Unſer fernern Verord-
nung Relation thun ſoll / Welche Special-
Wardenen darauff Krafft ſeines Vns auch
geleiſteten ſonderbaren Eydes / allen vnd je-
den Unſern Vnterthanen / in Städten vnd
auff dem Lande / auch Handels vnd Wan-
delsleuten / auff derſelben erſuchen / ohne ei-
nige erſtattung / alle ſolche verzeichnete Dob-
belſchilling / ſo ein Jeder / nach obſpecifi-
cirtem Gewicht / einzuheben oder außzu-
geben hat / mit Unſern ihnen zugeſtallten
Geprägſtempeln / vnd dieſelbige allein zum
Gewicht paſſiren vnd gehen laſſen / Alle an-
dere aber / ſo nicht geſtempelt / gänzlich ver-
boten ſein ſollen.

Vnd damit ſich Keimand wegen der
häuffigen Kuppfern Münz / zu beſchweren
haben

Haben / auch derselbigen wiederumb ohnig
werden müge / So soll keiner derselbigen
mehr als auff zwölff Schilling / jedes mahl
von einem anzunehmen schuldig / Vnd wann
er deren auff ein oder mehr Guldten einge-
nommen / Ihme erlaubet sein / dieselbige bey
eines jeden orths Obrigkeit außzuwechseln/
vnd ohn einiges Auffgeld / andere gute Sil-
berne Münze dagegen zuempfangen / In-
massen Wir es mit abwechselung der Reichs-
thaler / oder anderer kleinen Silbernen Münz-
sorten / auff den Münzstedten / bey jüngster
Unser publicirten Münzordnung genzlich
vorbleiben lassen.

Vnd weil dann dieses der Bil-
ligkeit gemess ist / das alle vnd jede Wah-
ren im kauffen vnd verkauffen / nach solcher
Unser Ordnung reducirt vnd gerichtet wer-
den.

Als haben Wir mit etlichen
auß Unser getrewen Ritter vnd Landt-
B schafft

AK TK 1312

schaffe / deswegen communicirt / vnd auff ei-
ne gewisse *Victual* Ordnung geschlossen /
dieselbige in offenen Druck bringen / vnd hie-
benebenst zugleich publiciren lassen / Vnd
Ihr habet Euch nach diesem allen zu
richten. Geben zu Güstrow den

20. Octobris, Anno

1621.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

WANT

11.5



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Kodak
LICENSED PRODUCT

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

